

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Rainer Steenblock, Christine Scheel, Werner Schulz (Berlin), Gila Altmann (Aurich), Franziska Eichstädt-Bohlig, Kristin Heyne, Michael Hustedt, Albert Schmidt (Hitzhofen), Marina Steindor, Margareta Wolf, Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.  
— Drucksachen 13/901, 13/1558 —

### Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Vor dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe 0 a eingefügt:

„0 a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Zu den Betriebsausgaben gehören auch Aufwendungen für das Zurücklegen des Weges des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 3, Nr. 4 und 5 und Abs. 2.““

2. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a eingefügt:

„10 a. § 9 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Aufwendungen des Arbeitnehmers für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegt, ein Betrag von 0,50 DM je Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen.“

Entfernung ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung bzw. Verbindungsstrecke mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so ist die Zurücklegung des Weges von oder zu einer Wohnung, die nicht der Arbeitsstätte am nächsten liegt, nur zu berücksichtigen, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird.“

b) Nummer 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Familienheimfahrten ist Nummer 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 4 Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3 Nr. 4 Satz 2“ ersetzt.“

3. Nach Nummer 33 wird folgende Nummer 33 a eingefügt:

„33 a. In § 40 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten“ durch die Wörter „für das Zurücklegen des Weges des Arbeitnehmers“ ersetzt.“

II. In Artikel 33 Abs. 7 wird vor der Angabe „Artikel 1 a“ die Angabe „Artikel 1 Nr. 10 a, Nr. 33 a,“ eingefügt.

Bonn, den 31. Mai 1995

**Rainer Steenblock**

**Christine Scheel**

**Werner Schulz (Berlin)**

**Gila Altmann (Aurich)**

**Franziska Eichstädt-Bohlig**

**Kristin Heyne**

**Michaele Hustedt**

**Albert Schmidt (Hitzhofen)**

**Marina Steindor**

**Margareta Wolf**

**Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**

### **Begründung**

Mit einer Umwandlung der Kilometerpauschale in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale in Kombination mit einer Absenkung des Pauschsatzes werden drei Ziele erreicht:

1. Unser Verkehrssystem insgesamt wird leistungsfähiger, wenn die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Fahrrad oder eigenen Füßen belohnt wird; die Umwelt wird entlastet. Derzeit liegt der für die Fahrt mit einem Kraftwagen gültige Pauschsatz von 0,70 DM/Entfernungskilometer deutlich über den variablen Kosten der Kraftfahrzeugnutzung und vor allem

deutlich über den für andere Verkehrsmittel absetzbaren Pauschsätzen. Mit der Schaffung einer verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale wird der verkehrs- und umweltpolitisch unerwünschte Anreiz für die Wahl des Verkehrsmittels „Auto“ abgeschafft und ein Beitrag zur Steuergerechtigkeit geleistet.

2. Eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale stellt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und damit Entlastung der Finanzämter dar. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß über die Entfernungspauschale hinaus keine Fahrtkosten anerkannt werden.
3. Die bisher durch die unterschiedlichen Pauschsätze der Kilometerpauschale mögliche Steuerhinterziehung wird begrenzt. Der heute gültige besonders hohe Satz für die Kraftfahrzeugnutzung kann von den Steuerpflichtigen durch die fehlenden Überprüfungsmöglichkeiten der Finanzämter auch dann geltend gemacht werden, wenn tatsächlich andere Verkehrsmittel genutzt werden. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe Steuerrechtsvereinfachung der Länderfinanzämter wird diese Möglichkeit zur Steuerhinterziehung „häufig“ genutzt.

Es gibt keinen vernünftigen Grund, mit der Einführung einer verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale weiter zu warten. Der schnellstmögliche Einstieg sollte über das Jahressteuergesetz 1996 erfolgen. Die vorgeschlagene Neuregelung ist haushaltsneutral.

